

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Unterrichtung des Deutschen Bundestages über den beabsichtigten Erlass nachfolgender Verordnung gemäß § 241 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzverordnung – GKV-BSV)**

A. Problem und Ziel

Zum 1. Januar 2009 wird der Gesundheitsfonds eingeführt. Die Krankenkassen bestimmen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr selbst über die Höhe der Beitragssätze für ihre Mitglieder und deren Arbeitgeber. Der Beitragssatz ist einheitlich für alle Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen von der Bundesregierung festzulegen.

B. Lösung

Nach Auswertung der Ergebnisse des beim Bundesversicherungsamt gebildeten Schätzerkreises wird der Beitragssatz bundeseinheitlich festgelegt.

Er wird so bemessen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuss, der im Jahr 2009 4 Mrd. Euro betragen wird, und den voraussichtlichen sonstigen Einnahmen des Gesundheitsfonds ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu decken.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Anhebung des paritätisch finanzierten einheitlichen Beitragssatzes im Vergleich zum bisherigen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz ab dem Jahr 2009 isoliert betrachtet Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rund 6 Mrd. Euro. Zusammen mit der Anhebung des Bundeszuschusses von 2,5 auf 4 Mrd. Euro und unter Berücksichtigung der erwarteten Mehreinnahmen, die insbesondere aus einem Anstieg der Löhne und Renten resultieren, ergeben sich für die gesetzliche Krankenversicherung damit geschätzte Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ca. 11 Mrd. Euro. Mit den voraussichtlichen Einnahmen können im Jahr 2009

die voraussichtlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig finanziert werden. Gedeckt werden auch die voraussichtlichen Aufwendungen zum vierjährigen Aufbau einer Liquiditätsreserve für den Gesundheitsfonds.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger werden als Arbeitgeber durch die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes belastet. Für den Bund ergeben sich durch die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes in Höhe von 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem bisherigen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung geschätzte Mehrausgaben von 24 Mio. Euro im Jahr.

Darüber hinaus wird der Bund mit insgesamt rund 455 Mio. Euro durch die vom Bund zu tragenden Beiträge von Beziehern von Arbeitslosengeld II im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II (rund 370 Mio. Euro), die Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung (rund 80 Mio. Euro) sowie durch die Beteiligung des Bundes an kleineren Systemen, etwa den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und der Alterssicherung der Landwirte (insgesamt rund 5 Mio. Euro), belastet.

In der gesetzlichen Rentenversicherung steigen die Ausgaben infolge der Anhebung des GKV-Beitragssatzes um rund 690 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfallen rund 610 Mio. Euro auf die allgemeine Rentenversicherung und rund 80 Mio. Euro auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Letztere werden durch die bereits genannte Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung gedeckt. Die Mehrausgaben für die Krankenversicherung der Arbeitslosengeldbezieher nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit) belaufen sich auf jährlich rund 95 Mio. Euro.

Zusätzlich entstehen infolge der steuerlichen Abziehbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen als Betriebsausgaben (Arbeitgeberanteil) bzw. als Sonderausgaben (Arbeitnehmeranteil) Steuermindereinnahmen in Höhe von 900 Mio. Euro im Jahr 2009. Im Jahr 2010 steigen diese – unter Berücksichtigung der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen. Dem stehen entsprechend geringere Belastungen der Steuerpflichtigen gegenüber.

Gesetzlich Krankenversicherte sind durch die Veränderungen des Beitragssatzniveaus insgesamt in gleichem Umfang betroffen wie die Arbeitgeber.

Durch die Anhebung des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung wird andererseits ermöglicht, in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens zusätzliches Personal einzustellen oder vorhandenes Personal weiter beschäftigen zu können. Damit sind positive beschäftigungs- und gesamtwirtschaftliche Effekte und daraus resultierend sowohl höhere Steuereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden als auch höhere Beitragseinnahmen in der Sozialversicherung zu erwarten. Diese – im Einzelnen nicht quantifizierbaren – Effekte reduzieren die Belastungswirkungen, die in der Wirtschaft sowie bei Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungsträgern als Arbeitgeber entstehen.

b) Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Mit der Festlegung des paritätisch finanzierten einheitlichen Beitragssatzes einhergehende Veränderungen des Beitragssatzniveaus der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer sind von den Arbeitgebern zur Hälfte zu tragen und führen insofern zu Mehrbelastungen der Unternehmen. Die Mehrausgaben entsprechen bei einem Anstieg des Beitragssatzniveaus um insgesamt 0,6 Beitragssatzpunkte rechnerisch einer Größenordnung von ca. 2 Mrd. Euro. Weitere Belastungen für die Wirtschaft und insbesondere auch für mittelständische Unternehmen entstehen mit dem Verordnungsentwurf nicht.

Gesetzlich Krankenversicherte sind in ihrer Gesamtheit durch die Veränderungen des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus im Jahr 2009 insgesamt in ähnlichem Umfang betroffen wie die Arbeitgeber.

Aus dem Anstieg des paritätisch finanzierten Beitragssatzes ergeben sich moderate Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bei Beibehaltung des bisherigen Systems kassenindividueller Beitragssätze aufgrund von Ausgabenanstiegen der gesetzlichen Krankenkassen, die über die Einnahmensteigerungen hinausgehen, zu einem ähnlichen Anstieg des durchschnittlichen Beitragssatzniveaus gekommen wäre.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Bürger, Unternehmen oder Verwaltung werden weder eingeführt noch abgeschafft.

**Unterrichtung des Deutschen Bundestages über den beabsichtigten Erlass nachfolgender Verordnung gemäß § 241 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzverordnung – GKV-BSV)**

Vom ...

Auf Grund des § 241 Abs. 2 und des § 243 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), von denen § 241 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 159 Buchstabe b und § 243 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 162 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeiner Beitragssatz

Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,6 Prozent. Der allgemeine Beitragssatz nach § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der um 0,9 Beitragssatzpunkte erhöhte Beitragssatz nach Satz 1.

§ 2

Ermäßigter Beitragssatz

Der paritätisch finanzierte ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14 Prozent. Der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der um 0,9 Beitragssatzpunkte erhöhte Beitragssatz nach Satz 1.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach den §§ 241 und 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung – GKV-WSG – wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 1. Januar 2009 nicht mehr wie bisher von den Krankenkassen individuell für ihre Mitglieder, sondern einheitlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Dies betrifft sowohl den allgemeinen als auch den ermäßigten Beitragssatz.

Die Beitragssätze sind nach § 220 SGB V so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuss, der im Jahr 2009 4 Mrd. Euro betragen wird, ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zu 100 Prozent zu decken. Außerdem sind die im Rahmen des Aufbaus einer Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 bereitzustellenden Finanzmittel zu berücksichtigen.

Die Schätzungen der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2008 und 2009 beruhen auf Annahmen des nach § 241 Abs. 2 SGB V beim Bundesversicherungsamt gebildeten Schätzerkreises, in dem Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesversicherungsamtes und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen vertreten sind. Dabei wurden die Einnahmen und die Ausgaben des Jahres 2008 sowie die Einnahmen des Jahres 2009 einvernehmlich geschätzt. Hinsichtlich der erwarteten Ausgaben des Jahres 2009 wurden die Annahmen vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Zuwächse bei der Krankenhausversorgung und der ärztlichen Honorierung des Jahres 2009 nicht mitgetragen.

Der Schätzerkreis hat im Vorfeld seiner abschließenden Beratungen Experten zu den aktuellen und zu erwartenden Entwicklungen der Beitragseinnahmen und der wesentlichen Leistungsbereiche angehört. Berücksichtigt wurden die aktuellen Finanzstatistiken der gesetzlichen Krankenversicherung – insbesondere die Jahresrechnungsergebnisse des Jahres 2007 (Statistik KJ 1) und die vorläufigen Finanzergebnisse des 1. Halbjahres 2008 (Statistik KV 45). Bei der Schätzung der Einnahmen werden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitnehmer, der Bruttolöhne und -gehälter sowie der Arbeitslosenzahlen berücksichtigt. Ferner wurden Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung der Rentenausgaben ebenso wie bereits eingetretene aus den aktuellen Finanzstatistiken der Krankenkassen erkennbare Veränderungen oder erwartbare Entwicklungen im Ausgabenbereich (Leistungsausgaben und Verwaltungskosten) der Krankenkassen berücksichtigt. Dabei wurden die Auswirkungen der Honorarreform im Bereich der vertragsärztlichen Vergütung und die im Entwurf eines Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes vorgesehene verbesserte Finanzausstattung der Krankenhäuser ebenso berücksichtigt wie zu erwartende überproportionale Ausgabensteigerungen bei ärztlich verordneten Leistungen etwa bei Arzneimitteln und häuslicher Krankenpflege, die in einem erheblichen Umfang aus Mehr-

belastungen durch die demographische Entwicklung, die Morbiditätsentwicklung der GKV-Versicherten sowie den medizinischen und technischen Fortschritt resultieren und nur zu einem Teil durch die Ausschöpfung vorhandener Wirtschaftlichkeitsreserven kompensiert werden können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeiner Beitragssatz)

Der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt vom 1. Januar 2009 an 14,6 Prozent. Dies ist der nach § 249 oder § 249a für Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger maßgebliche Beitragssatz und somit die für die Lohnnebenkostenberechnung entscheidende Rechengröße. Hinzu kommen wie bisher 0,9 Beitragssatzpunkte, die von den Mitgliedern alleine zu tragen sind. Die Addition ergibt den allgemeinen Beitragssatz nach § 241 SGB V. Der Beitragssatz ist so bemessen, dass die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit dem Bundeszuschuss in Höhe von rund 4 Mrd. Euro die voraussichtlichen Ausgaben des Jahres 2009 decken. Dabei ist auch ein Betrag von 800 Mio. Euro berücksichtigt, der zum vierjährigen Aufbau einer Liquiditätsreserve für den Gesundheitsfonds in einer Größenordnung von 20 Prozent einer Monatsausgabe erforderlich ist sowie zur Deckung der voraussichtlichen Belastungen aus der Konvergenzklausel.

Die bestehende Belastungsverteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bleibt aufgrund der Beitragsregelung in § 249 Abs. 1 SGB V erhalten.

Zu § 2 (Ermäßigter Beitragssatz)

Der paritätisch finanzierte ermäßigte Beitragssatz für diejenigen Versicherungsverhältnisse, bei denen kein Anspruch auf Krankengeld besteht und auf die der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden ist, beträgt vom 1. Januar 2009 an 14 Prozent. Hinzu kommen wie bisher 0,9 Beitragssatzpunkte, die von den Mitgliedern alleine zu tragen sind. Die Addition ergibt den ermäßigten Beitragssatz nach § 243 SGB V.

Die Differenz zwischen dem allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent und dem ermäßigten Beitragssatz von 14 Prozent entspricht den erwarteten Krankengeldaufwendungen der krankengeldberechtigten Mitglieder.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

C. Finanzieller Teil

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch die Anhebung des paritätisch finanzierten einheitlichen Beitragssatzes im Vergleich zum bisherigen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz ab dem Jahr 2009 isoliert betrachtet Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rund 6 Mrd. Euro. Zusammen mit der Anhebung des Bundeszuschusses von

2,5 auf 4 Mrd. Euro und unter Berücksichtigung der erwarteten Mehreinnahmen, die insbesondere aus einem Anstieg der Löhne und Renten resultieren, ergeben sich für die gesetzliche Krankenversicherung damit geschätzte Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ca. 11 Mrd. Euro. Mit den voraussichtlichen Einnahmen können im Jahr 2009 die voraussichtlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung vollständig finanziert werden. Gedeckt werden auch die voraussichtlichen Aufwendungen zum vierjährigen Aufbau einer Liquiditätsreserve für den Gesundheitsfonds.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bund, Länder und Gemeinden

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden als Arbeitgeber durch die Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes belastet. Für den Bund ergeben sich durch die Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes in Höhe von 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem bisherigen durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung geschätzte Mehrausgaben von 24 Mio. Euro im Jahr, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ansätze aufgefangen werden.

Aufgrund der vom Bund zu tragenden Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II entstehen Belastungen für den Bund im Bereich des SGB II in Höhe von rund 370 Mio. Euro pro Jahr. Ebenso wird der Bund durch die Beteiligung an der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die dort entstehenden Mehrausgaben für die Krankenversicherung der Rentner mit rund 80 Mio. Euro pro Jahr belastet. Zudem entstehen auch in weiteren Bereichen finanzielle Auswirkungen, die sich in den Bereichen SGB XII, gesetzliche Unfallversicherung, Künstlersozialversicherung, soziales Entschädigungsrecht sowie in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf rund 40 Mio. Euro jährlich summieren. Von diesen Mehrbelastungen tragen der Bund rund 5 Mio. Euro, die Länder und Kommunen rund 25 Mio. Euro im Jahr.

Für den Bund ergeben sich darüber hinaus geringe Mehrausgaben aus der Erhöhung des Beitragssatzes im Zusammenhang mit Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung nach § 35a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte. Die Mehrausgaben werden innerhalb der bestehenden Ansätze aufgefangen.

Zusätzlich entstehen infolge der steuerlichen Abziehbarkeit von Krankenversicherungsbeiträgen als Betriebsausgaben (Arbeitgeberanteil) bzw. als Sonderausgaben (Arbeitnehmeranteil) Steuermindereinnahmen in Höhe von 900 Mio. Euro im Jahr 2009. Im Jahr 2010 steigen diese – unter Berücksichtigung der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen. Dem stehen entsprechend geringere Belastungen der Steuerpflichtigen gegenüber.

Gesetzlich Krankenversicherte sind durch die Veränderungen des Beitragssatzniveaus insgesamt in gleichem Umfang betroffen wie die Arbeitgeber.

Durch die Anhebung des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus in der gesetzlichen Krankenversicherung wird andererseits ermöglicht, in den verschiedenen Sektoren des

Gesundheitswesens zusätzliches Personal einzustellen oder vorhandenes Personal weiter beschäftigen zu können. Damit sind positive beschäftigungs- und gesamtwirtschaftliche Effekte und daraus resultierend sowohl höhere Steuereinnahmen bei Bund, Ländern und Gemeinden als auch höhere Beitragseinnahmen in der Sozialversicherung zu erwarten. Diese – im Einzelnen nicht quantifizierbaren – Effekte reduzieren die Belastungswirkungen, die in der Wirtschaft sowie bei Bund, Ländern und Gemeinden als Arbeitgeber entstehen.

b) Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

3. Auswirkungen auf andere Sozialversicherungsträger

In der gesetzlichen Rentenversicherung steigen die Ausgaben infolge der Anhebung des GKV-Beitragssatzes um rund 690 Mio. Euro pro Jahr. Davon entfallen rund 610 Mio. Euro auf die allgemeine Rentenversicherung und rund 80 Mio. Euro auf die knappschaftliche Rentenversicherung. Letztere werden durch die bereits unter Nummer 2 Buchstabe a aufgeführte Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung gedeckt. Die Mehrausgaben für die Krankenversicherung der Arbeitslosengeldbezieher nach dem SGB III (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit) belaufen sich auf jährlich rund 95 Mio. Euro.

D. Sonstige Kosten

Mit der Festlegung des einheitlichen Beitragssatzes einhergehende Veränderungen des Beitragssatzniveaus der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer sind von den Arbeitgebern zur Hälfte zu tragen und führen insoweit zu Mehrbelastungen der Unternehmen. Die Mehrausgaben entsprechen bei einem Anstieg des Beitragssatzniveaus um insgesamt 0,6 Beitragssatzpunkte rechnerisch einer Größenordnung von ca. 2 Mrd. Euro. Diese Belastungseffekte werden durch die steuerliche Abzugsfähigkeit erhöhter Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu einem Teil kompensiert. Weitere Belastungen für die Wirtschaft und insbesondere auch für mittelständische Unternehmen entstehen mit dem Verordnungsentwurf nicht.

Gesetzlich Krankenversicherte sind in ihrer Gesamtheit durch die Veränderungen des paritätisch finanzierten Beitragssatzniveaus im Jahr 2009 insgesamt in ähnlichem Umfang betroffen wie die Arbeitgeber. Durch die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur vollen steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Krankenversicherung ist ab dem Jahr 2010 für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer allerdings mit erheblichen Entlastungen zu rechnen.

Aus dem Anstieg des paritätisch finanzierten Beitragssatzes ergeben sich moderate Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bei Beibehaltung des bisherigen Systems kassenindividueller Beitragssätze aufgrund von Ausgabenanstiegen der gesetzlichen Krankenkassen, die über die Einnahmensteigerungen hinausgehen, zu einem ähnlichen Anstieg des durchschnittlichen Beitragssatzniveaus gekommen wäre.

E. Bürokratiekosten

Informationspflichten für Bürger, Unternehmen oder Verwaltung werden weder eingeführt noch abgeschafft.

F. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch die Regelungen zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht berührt.

